

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn  
Hans Gerd Feldenkirchen  
Straußweg 4

53332 Bornheim

25.02.2021

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Umwandlung der Katholischen Martinus-Grundschule Merten

Sehr geehrter Herr Feldenkirchen,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 17.02.2021 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Gibt es einen konkreten Anlass und/oder eine Begründung der beteiligten Eltern hinsichtlich der angestrebten Umwandlung der Katholischen Martinus-Grundschule in eine konfessionell gebundene Gemeinschaftsgrundschule?

**Antwort:**

Der Antrag auf die Umwandlung der Katholischen Martinus-Grundschule in eine Gemeinschaftsschule wurde seitens der Elternschaft folgendermaßen begründet:

- Bei der Aufnahme der Schulkinder müssen katholische Kinder bei einem Überhang an Anmeldungen bevorzugt einen Schulplatz erhalten.
- Lehrkräfte, die sich an der Schule bewerben, müssen katholisch sein (Ausnahme: Vertretungskräfte und Lehrkraft für den evangelischen Religionsunterricht)
- Die Schulleitung muss katholisch sein.  
Seit etwa 2 Jahren ist die Stelle der Schulleitung nur kommissarisch besetzt. Der/Die Bewerber/in muss katholisch sein. Frau Herm leitet seit August 2019 die Schule kommissarisch, darf sich aber nicht auf die Stelle bewerben, weil sie nicht katholisch ist.

**Frage 2:**

Seit wann hat die Verwaltung der Stadt Bornheim Kenntnis von den Vorgängen in der Katholischen Martinus-Grundschule? Hat sie in der Angelegenheit Mitspracherecht, oder, wenn nicht, hat sie zumindest eine moderierende Funktion übernommen?

**Antwort:**

Der Verwaltung sind am 19. November 2020 31 Anträge auf eine Umwandlung zugegangen. Die erforderliche Anzahl von mindestens 10 % war somit bei einer Schülerzahl von 195 erreicht. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO). Hiernach ist der Schulträger für die Durchführung des Umwandlungsverfahren von Amts wegen zuständig. Die erforderliche Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde (Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises) zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens wurde im Januar 2021 erteilt, so dass die öffentliche Bekanntmachung nach § 8 Abs.1 BestVerfVO erfolgen konnte. Alle Eltern, deren Kinder am Stichtag 10. Januar (§ 5 BestVerfVO) die Grundschule Merten besucht haben, wurden gleichzeitig über den Zeitraum des Briefwahlverfahrens informiert und erhielten die Briefwahlunterlagen. Insgesamt besuchten zum Stichtag 195 Kinder die Grundschule Merten. Werden

98 Stimmen für die Umwandlung abgegeben, ist diese mit Beginn des neuen Schuljahres durchzuführen. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

**Frage 3:**

Hat die Umwandlung der Schule konkrete Folgen in der Ausrichtung der Schule und im Vermitteln von Lerninhalten? Wenn ja, bitte erläutern Sie diese.

**Antwort:**

Die Umwandlung hat keine Folgen in der Ausrichtung der Schule oder beim Vermitteln von Lerninhalten. Weiterhin sollen christliche Werte vermittelt werden und der Kontakt zu katholischer und evangelischer Kirche unverändert fortgeführt werden. Weiterhin finden regelmäßige katholische und evangelische Gottesdienste statt.

**Frage 4:**

Hätte die Umwandlung der Schule in eine nicht konfessionell gebundene Grundschule auch möglicherweise Auswirkungen auf den Träger der OGS, wie dies etwa in Waldorf der Fall war? Gibt es hierzu Informationen, die der Verwaltung vorliegen?

**Antwort:**

Die Katholische Jugendagentur (KJA) Bonn ist an der Martinus-Grundschule Träger der OGS. Durch eine Umwandlung ändert sich an der Betreuung durch die KJA nichts.

**Frage 5:**

Sollte die Umwandlung vollzogen werden, gäbe es in Zukunft die Möglichkeit dies wieder rückgängig zu machen? Gibt es so etwas wie Sperrfristen?

**Antwort:**

Der Gesetzgeber sieht bei einem Umwandlungsverfahren, das von Eltern beantragt wird, keine Sperrfrist vor. Hier ist lediglich die Antragsfrist (bis 1. Februar des jeweiligen Schuljahres) zu beachten. Beschließt jedoch der Schulträger im Rahmen des Schulentwicklungsplanes ein Abstimmungsverfahren durchzuführen, kann er dies erst nach drei Jahren erneut durchführen.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister